

Verein ‚Naturnetz Olten‘

STATUTEN (Fassung vom 17. März 2015)

- Art. 1 Unter dem Namen *Naturnetz Olten* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), mit Sitz in Olten sowie regionalem Tätigkeitsgebiet. **Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet**
- Der Verein kann mit Slogan und Logo auftreten, welche sich den jeweiligen Zeiterscheidungen anpassen.
- Art. 2 Der Verein will das Verständnis und die Achtung für die Umwelt und im Besonderen für naturnahe Lebensräume, ihren Erhalt, ihre nachhaltige Pflege sowie Nutzung fördern. Er orientiert sich dabei an einer Pädagogik des unmittelbaren Erlebens und aktiven Mitwirkens. Auf diese Weise trägt der Verein auch zur Persönlichkeitsbildung und Gesundheitsförderung bei. Kinder, Jugendliche und Erwachsene sollen in den Genuss dieses Wirkens kommen. **Zweck, Ziel**
- Art. 3 Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch: **Mittel und Wege**
- a) Durchführung und Vermittlung von Erlebnistagen sowie anderen Bildungsanlässen
 - b) Unterstützung von Lehrpersonen und weiteren Interessierten
 - c) Zusammenarbeit mit Schulen, Behörden, Verwaltungsstellen, Verbänden, Firmen und Privatpersonen
 - d) Vernetzung der Institutionen mit verwandter Zielsetzung und Angebot einer entsprechenden Plattform
 - e) Angebot oder Vermittlung zweckmässiger Einrichtungen, Lehrmittel und anderer Medien
 - f) Mitwirkung bei Kursen
 - g) Öffentlichkeitsarbeit sowie Beiträge zur Meinungsbildung in politischen Diskursen, Planungen und Bauprojekten, die mit dem Wirkungsfeld des Vereins zusammenhängen
 - h) Ermöglichung von Pflegeeinsätzen und Unterstützung von anderen Projekten.
- Art. 4 Der Verein besteht aus den nachfolgenden Mitgliederkategorien: **Mitgliedschaft**
- a) Einzelmitglieder (natürliche Personen)
 - b) Familienmitglieder (Ehegatten und Ehegattinnen, Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen und Kinder)
 - c) Kollektivmitglieder (juristische Personen und andere Personengemeinschaften)
 - d) Gönnermitglieder
 - e) Ehrenmitglieder.
- Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch Vorstandsbeschluss.
- Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.
- Sie setzt auch jährlich die Mitgliederbeiträge fest.
- Gönnermitglieder leisten einen durch die Mitgliederversammlung festzusetzenden Mindestbeitrag oder unterstützen ein bestimmtes Projekt. Sie haben Anrecht auf Namensnennung an geeigneter Stelle und/ oder andere Sonderangebote nach Vorschlag des Vorstandes.
- Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Erlöschen einer juristischen Person, einem schriftlichen Austritt oder einem Ausschluss. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann diesen an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Art. 5	Die Organe des Vereins <i>Naturnetz Olten</i> sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) die Kontrollstelle	Organisation
Art. 6	Die Mitgliederversammlung wird ordentlicherweise mindestens einmal pro Jahr oder zusätzlich auf Verlangen von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder durch den Vorstand einberufen, und zwar spätestens 2 Wochen vorher. Anträge zur Abstimmung können dem Präsidenten oder der Präsidentin eingereicht werden. Sie werden an einer nächsten Versammlung den Mitgliedern vorgelegt. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben: a) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, des weiteren Vorstandes, der Kontrollstelle und der Delegierten in andere Organisationen auf jeweils 2 Jahre Amtsdauer b) Genehmigung von Protokoll und Jahresbericht c) Entgegennahme des Berichts der Kontrollstelle, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes d) Festsetzung des Tätigkeitsprogramms, des Jahresvoranschlags und der Mitgliederbeiträge; mit dem Jahresvoranschlag auch Genehmigung von allfälligen Entschädigungen und/ oder Sitzungsgeldern e) Änderung der Statuten f) weitere Aufgaben gemäss diesen Statuten. Einzel- sowie Ehrenmitglieder, Familien-, Kollektiv- und Gönnermitglieder besitzen je eine Stimme. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Findet ein zweiter Wahlgang statt, entscheidet das relative Mehr.	Mitgliederversammlung
Art. 7	Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Ihm gehören an: Präsident oder Präsidentin, Vizepräsident oder Vizepräsidentin, Sekretär oder Sekretärin, Kassier oder Kassierin sowie nach Bedarf weitere Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Der Vorstand regelt seine Zeichnungsberechtigung, erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins, trifft die Vorbereitungen zur Mitgliederversammlung und vollzieht deren Beschlüsse, vertritt den Verein gegenüber Dritten und beschliesst Anschaffungen und Ausgaben im Rahmen des Voranschlages sowie zusätzlich bis Fr. 1'000.- pro Jahr in eigener Kompetenz. Ebenso verfügt er ausserhalb des Voranschlages über projektbezogene Beiträge von Dritten und erstattet darüber an der jährlichen Mitgliederversammlung Bericht. Der Vorstand ist befugt alle Aufgaben wahrzunehmen, welche nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Aufgaben nach Massgabe eines in diesem Falle zu erstellenden Organisationsreglementes an einen Ausschuss oder an Dritte zu delegieren, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen.	Vorstand
Art. 8	Die Mitgliederversammlung wählt als Kontrollstelle für die Dauer von 2 Jahren 2 Revisoren oder Revisorinnen, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen, aber auch nicht im Vorstand Einsitz haben. Wiederwahl ist zulässig. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.	Kontrollstelle
Art. 9	Der Vorstand kann im Sinne des letzten Absatzes von Art. 7 eine Geschäftsstelle führen oder einsetzen. Sie übernimmt Aufgaben gemäss speziellem Organisationsreglement. Die Geschäftsstelle kann auch das Sekretariat und die Kasse zugewiesen erhalten. Erhält der Inhaber oder die Inhaberin der Geschäftsstelle eine Entschädigung für seine bzw. ihre Tätigkeit, so kann er bzw. sie nicht gleichzeitig auch stimmberechtigtes Mitglied	Geschäftsstelle

des Vorstandes sein, nimmt aber beratend an dessen Sitzungen teil.

Art. 10	<p>Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Unterstützungs- und Projektbeiträgen b) Beiträgen der Mitglieder c) Erträgen aus Leistungen des Vereins <i>Naturnetz Olten</i> d) anderen Zuwendungen. <p>Die Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig; die Festsetzung der Beitragshöhe bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten (Art. 4 sowie Art. 6 Bst. d).</p> <p>Die Mitwirkung in den Organen des Vereins <i>Naturnetz Olten</i> erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Abweichungen davon werden mit dem Jahresvoranschlag der Mitgliederversammlung unterbreitet (Art. 6 Bst. d).</p>	Finanzielles/ Beitragspflicht
Art. 11	<p>Für die Verbindlichkeiten des Vereins <i>Naturnetz Olten</i> haftet nur das Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung der Mitglieder ist somit ausgeschlossen.</p> <p>Die Versicherung an Anlässen des Vereins ist Sache der Teilnehmenden.</p>	Haftung/ Versicherung
Art. 12	<p>Die Auflösung des Vereins <i>Naturnetz Olten</i> ist nur möglich, wenn die Mitgliederversammlung dies mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschliesst. Über die zwecktreue Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung.</p>	Auflösung
Art. 13	<p>Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 17. März 2015 genehmigt, in Abänderung der an der Gründungsversammlung vom 22. Oktober 2002 beschlossenen Statuten des Vereins Wald- und Umweltschule Region Olten.</p> <p>Die vorliegenden, geänderten Statuten treten am 18. März 2015 in Kraft.</p>	Schlussbestimmungen

Visiertes Exemplar:

Olten, den 04. Mai 2015

Für das Vereinspräsidium:

sig. Jürg Schlegel, Vizepräsident

Für das Vereinsaktuarat:

sig. Lisa Kaufmann, Aktuarin